

S a t z u n g der Bundesingenieurkammer

Inhaltsübersicht

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Aufgaben
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 5	Finanzen
§ 6	Organe der Bundesingenieurkammer
§ 7	Bundesingenieurkammer-Versammlung
§ 8	Vorstand
§ 9	Länderbeirat
§ 10	Ausschüsse
§ 11	Rechnungsprüfung
§ 12	Geschäftsstelle
§ 13	Bekanntmachungen der Bundesingenieurkammer
8 14	Auflösung der Bundesingenieurkammer



§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Bundesingenieurkammer e.V. - BlngK

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

- (2) Sitz der Bundesingenieurkammer (BlngK) und Gerichtsstand ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die BlngK hat unter Beachtung der für die Mitgliedskammern geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Aufgaben:
 - die berufspolitischen Belange der Ingenieure und das Ansehen des Berufsstandes in der Gesellschaft zu wahren und zu fördern,
 - die Belange der Mitgliedskammern auf Bundesebene, auf europäischer und auf internationaler Ebene zu vertreten und zur Geltung zu bringen,
 - die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch der Mitgliedskammern zu fördern.
- (2) Sie hat unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 1 insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - die Mitgliedskammern über alle den Rahmen der Bundesländer überschreitenden wichtigen Vorgänge im Ingenieurwesen und die damit zusammenhängenden politischen, gesellschafts-, bildungs- und berufspolitischen Fragen zu unterrichten,
 - eine Meinungsbildung der Mitgliedskammern in allen Angelegenheiten des Ingenieurwesens zu bewirken, deren Auffassung gegenüber der Allgemeinheit, den gesetzgebenden Institutionen, Körperschaften und Behörden auf Bundesebene darzustellen und zu vertreten.
 - 3. Grundlagen für Regelungen zur Berufsausübung, einheitliche Berufsbilder und Tätigkeitsbereiche für Ingenieure in Deutschland und in Europa sowie ein bundesweites Ingenieurverzeichnis zu erarbeiten und/oder daran mitzuwirken,
 - 4. Kontakte zu Ingenieurkammern, Ingenieurverbänden und -vereinen sowie Organisationen aus dem Bereich des Ingenieurwesens sowohl in Deutschland als auch auf internationaler Ebene auszubauen und zu pflegen, soweit dies den Interessen ihrer Mitgliedskammern und deren Mitgliedern dient.
- (3) Die BlngK verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, parteipolitischen oder konfessionellen Interessen.



Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder (Mitgliedskammern) der Bundesingenieurkammer (BlngK) können Ingenieurkammern, Baukammern sowie gemeinsame Architekten- und Ingenieurkammern für deren Ingenieurmitglieder werden, soweit sie aufgrund eines Landesgesetzes als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wurden.
- (2) Die Beitrittserklärung wird wirksam, wenn sie in Textform erklärt und durch die Bundesingenieurkammer-Versammlung (BKV) angenommen wurde.
- (3) Die Mitgliedschaft in der BlngK endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt kann nur mit einer neunmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- (5) Eine Mitgliedskammer kann ausgeschlossen werden, wenn
 - sie den satzungsrechtlichen Zielen der BlngK vorsätzlich grob schadet oder
 - sie ihren Zahlungsverpflichtungen länger als ein Jahr nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der BKV gemäß § 7 Abs. 11. Dem Ausschluss muss eine schriftliche Ankündigung des Präsidenten unter Vorgabe einer Frist von sechs Monaten für die Beseitigung des Ausschlussgrundes vorangegangen sein. Die vom Ausschlussverfahren betroffene Mitgliedskammer hat das Recht, von der BKV gehört zu werden. Die Zahlungsverpflichtung bis zum Datum des Ausschlusses bleibt bestehen.

- (6) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, wenn die Mitgliedskammer länger als sechs Monate mit ihrer Beitragszahlung im Verzug ist. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag der Mitgliedskammer.
- (7) Eine Vermögensauseinandersetzung findet beim Ausscheiden einer Mitgliedskammer nicht statt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedskammern sind berechtigt, in den Organen der BlngK nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken. Sie verpflichten sich, die BlngK sowie in den Ausschüssen und Arbeitskreisen bei der Erfüllung ihrer, von der BKV zugewiesenen Aufgaben zu informieren und zu unterstützen.



(2) Die Mitgliedskammern haben in Angelegenheiten, die im Aufgabenbereich der BlngK liegen, Anspruch auf Information.

§ 5 Finanzen

- (1) Die Kosten der BlngK werden durch die Beiträge der Mitgliedskammern gedeckt.
- (2) Die Beiträge werden von der BKV festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Die BlngK stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan und einen Jahresabschluss auf. Die Haushaltsführung muss den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Über den Haushalt beschließt die BKV. Näheres regelt die Haushalts- und Kassenordnung.

§ 6 Organe der Bundesingenieurkammer

Organe der Bundesingenieurkammer (BIngK) sind

- die Bundesingenieurkammer-Versammlung (BKV) (§ 7),
- der Vorstand (§ 8),
- der Länderbeirat (§ 8a).

§ 7 Bundesingenieurkammer-Versammlung (BKV)

- (1) Die BKV ist das oberste Organ der BlngK. Sie wird von den Mitgliedskammern gebildet und vom Präsidenten geleitet.
- (2) Die BKV gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt insbesondere über:
 - das berufspolitische Jahresprogramm
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - die Wahl und Abberufung des Ausschusses für Haushalt- und Finanzen
 - die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
 - die Bildung von Ausschüssen
 - den Haushaltsplan
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Satzung
 - die Beitragsordnung
 - die Haushalts- und Kassenordnung



- die Entschädigungsordnung
- die Wahlordnung
- die Geschäftsordnungen des Vorstandes, der Ausschüsse und der Arbeitskreise
- die Aufnahme und den Ausschluss einer Mitgliedskammer
- (3) Das Stimmrecht einer jeden Mitgliedskammer wird in der BKV von Delegierten der Mitgliedskammern ausgeübt, die jeweils eine Stimme haben. Die Präsidenten aller Mitgliedskammern sind Delegierte. Die übrigen Delegierten sind von den Mitgliedskammern zu benennen. Für alle Delegierten können Stellvertreter benannt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Ist nach dem jeweiligen Landesrecht der Mitgliedskammer nur der Präsident stimmberechtigt, so hat der Präsident so viele Stimmen, wie Delegierte seiner Kammer anwesend sind.
- (4) Die Anzahl der Delegierten (Stimmen) der einzelnen Mitgliedskammern in der BKV ist abhängig von der Zahl ihrer Mitglieder am 31. Dezember des Vorjahres. Jede Kammer hat 1 Basisstimme. Sie hat weitere Stimmen entsprechend ihrer Mitgliederzahl:

über 500 Mitglieder
über 3000 Mitglieder
über 6000 Mitglieder
3 weitere Stimmen,
3 weitere Stimmen,

- über 9000 Mitglieder 4 weitere Stimmen,

- je weitere 3000 Mitglieder eine zusätzliche Stimme.
- (5) Eine Stimmrechtsübertragung auf einen anderen Delegierten ist nicht möglich.
- (6) Mindestens einmal pro Jahr muss durch den Vorstand die BKV (Delegiertenversammlung) einberufen werden. Die Sitzungen können auch online durchgeführt werden.
- (7) Die BKV muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedskammern dieses verlangt.
- (8) Die Einberufung der BKV muss in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Beifügung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen des Vorstands erfolgen.
- (9) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Beschlussanträge von Seiten der Mitgliedskammern sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Nicht fristgerecht eingereichte Beschlussvorlagen und -anträge werden in der BKV nur dann behandelt, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (10) Die BKV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitgliederstimmen anwesend sind.



Sie ist unabhängig von den anwesenden Mitgliederstimmen beschlussfähig, wenn sie innerhalb von sechs Wochen erneut einberufen werden musste, weil die Beschlussfähigkeit in der vorangegangen Versammlung nicht erreicht wurde.

(11) Die BKV beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmen bedürfen Beschlüsse über

- die Änderung der Satzung,
- die Geschäftsordnung von BKV, Vorstand und Ausschüssen
- die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
- den Ausschluss einer Mitgliedskammer,
- die Höhe der Beiträge.
- (12) Die BKV soll nur dann über Anträge zu grundsätzlichen berufspolitischen Fragestellungen, über Beschlussvorlagen gemäß Absatz 11 sowie über sonstige Anträge mit Auswirkungen auf die Haushalte der Mitgliedskammern beschließen, wenn die betreffenden Vorlagen und Anträge zuvor im Länderbeirat beraten wurden.
- (13) Das Protokoll der BKV ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist nach der BKV den Mitgliedern mit allen Anlagen zu übersenden. Einsprüche gegen das Protokoll sind beim Versammlungsleiter geltend zu machen. Fristen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - dem Präsidenten
 - zwei Vizepräsidenten
 - vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Jedes Vorstandsmitglied muss einer Mitgliedskammer angehören und soll zum Zeitpunkt der Wahl dem Vorstand seiner Kammer angehören. Der Präsident und zwei weitere Vorstandsmitglieder müssen Beratende Ingenieure oder diesen gleichgestellte Pflichtmitglieder sein. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes müssen freiwillige Mitglieder entsprechend den Bestimmungen der Ingenieurkammergesetze der Bundesländer sein. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten bilden das Präsidium.

- (2) Aufgaben des Vorstandes:
 - Der Vorstand führt die Geschäfte der BlngK. Er gibt sich hierfür einen Geschäftsverteilungsplan.
 - Der Vorstand sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der BKV.



- Der Vorstand beschließt über die Tagesordnung der BKV.
- Der Vorstand stellt den Vorschlag für den Haushaltsplan auf und leitet diesen nach Beratung im Ausschuss für Haushalt und Finanzen an die Mitglieder der BKV.
- Der Vorstand verwaltet das Vermögen der BlngK.
- Der Vorstand entscheidet über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung der BlngK und der Redaktion des Deutschen Ingenieurblatts (DIB).
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der BKV einzeln und in geheimer Wahl für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die BKV kann abweichende Verfahren zur Durchführung der Wahl beschließen, wenn alle anwesenden Stimmen zustimmen. Eine Blockwahl für die Vorstandsmitglieder insgesamt oder für gleichartige Vorstandsämter ist zulässig. Es kann auch offen abgestimmt werden. Die Amtszeit endet mit dem Tag, an dem ein neuer Vorstand gewählt ist. Das Weitere regelt die Wahlordnung.
- (4) Im Rahmen von Neuwahlen ist die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder möglich. Die Wiederwahl des Präsidenten ist nur zweimal möglich.
- (5) Der Präsident vertritt die BIngK gerichtlich und außergerichtlich. Bei seiner Verhinderung übernimmt einer der Vizepräsidenten seine Aufgaben und zwar in der Reihenfolge, in der dies vom Vorstand festgelegt worden ist. Bei Verhinderung, sowohl des Präsidenten als auch der Vizepräsidenten, wird die Bundesingenieurkammer durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied vertreten.
- (6) Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Er leitet die Vorstandssitzung. Der Präsident oder sein Vertreter muss den Vorstand einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte schriftlich fordern.
- (7) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedskammern zuzusenden.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Abstimmungen auf schriftlichem Wege sind möglich.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitskreise (AK) einzurichten. Jedes Mitglied eines AK soll einer Mitgliedskammer angehören.
- (10) Rechtshandlungen des Vorstandes, die die BlngK mit einem Betrag von mehr als Euro 10.000 über den Haushalt hinaus verpflichten, bedürfen der Genehmigung durch die BKV.



(11) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei der nächsten BKV eine Nachwahl durchzuführen. Für die nachgewählte Person gilt die Amtszeit des Vorstandes.

§ 9 Länderbeirat

- (1) Der Länderbeirat besteht aus den Präsidenten der Mitgliedskammern und den Mitgliedern des Vorstandes der BlngK. Bei den Sitzungen des Länderbeirats kann im Verhinderungsfall der Präsident einer Mitgliedskammer durch einen nach dem jeweiligen Ländergesetz bevollmächtigten Vertreter der Mitgliedskammer vertreten werden.
- (2) Der Länderbeirat behandelt alle Angelegenheiten der Bundesingenieurkammer, durch welche die Interessen der Mitgliedskammern berührt sind. Er koordiniert die Handlungsempfehlungen der Mitgliedskammern und hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Er berät den Vorstand im Hinblick auf aktuelle und grundsätzliche berufspolitische Entscheidungen. Er koordiniert die Interessen der Mitgliedskammern und gibt Empfehlungen für den Vorstand.
 - Er befördert die Umsetzung der berufspolitischen Ziele der BlngK, soweit sie in der Zuständigkeit der Länder liegen.
 - Er berät den Vorstand der Bundesingenieurkammer in allen grundlegenden Fragen, welche die Aufgaben der Mitgliedskammern berühren und unterstützt ihn bei der operativen Umsetzung der gemeinsamen Interessen der Bundesingenieurkammer und der Mitgliedskammern.
 - Er berät die Beschlussvorlagen an die BKV gemäß § 7 Abs. 11, Fragen mit Auswirkungen auf die Haushalte der Mitgliedskammern sowie mit grundsätzlichen berufspolitischen Fragestellungen.
 - Er kann zur Vorbereitung von Wahlen eine Findungskommission einrichten.
 - Auf Vorschlag des Länderbeirates können sich die Geschäftsstellen der Mitgliedskammern und der Bundesingenieurkammer im Einvernehmen mit der betroffenen Mitgliedskammer anlassbezogen und zeitlich befristet zu einem koordinierten Geschäftsnetzwerk zusammenschließen.
- (3) Der Länderbeirat bemüht sich bei Vorschlägen zur Änderung der Beitragsordnung und bei Beschlussvorlagen an die BKV mit Auswirkungen auf die Höhe der Mitgliedsbeiträge um Einvernehmen. Soweit dies nicht möglich ist, muss der Beschlussvorschlag für die BKV mit entsprechenden Hinweisen versehen werden.
- (4) Der Länderbeirat tritt bei Bedarf zusammen, mindestens aber zweimal im Jahr. Die Einberufung einer Sitzung hat auch zu erfolgen, wenn dies mindestens fünf Mitgliedskammern in Textform unter Angabe von Gründen verlangen. Die Sitzungen werden von einem Sprecher des Länderbeirates, der turnusgemäß aus den



- Reihen der Länderpräsidenten bestimmt wird, einberufen und geleitet sowie vom Vorstand vorbereitet. Die Bundesingenieurkammer und die Mitgliedskammern tragen jeweils die durch die Sitzungen entstehenden Kosten.
- (5) Der Länderbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Präsidenten der Mitgliedskammern oder ihrer Vertreter anwesend sind. Er beschließt seine Empfehlungen für den Vorstand und zu den Beschlussvorlagen für die BKV mit der Mehrheit seiner Stimmen. Jedes anwesende Mitglied des Länderbeirats hat eine Stimme. Die Empfehlungen des Länderbeirats zu den Beschlussvorlagen für die BKV sind den Mitgliedskammern vom Vorstand so früh wie möglich vor der BKV zu übersenden.

§ 10 Ausschüsse und Arbeitskreise und Beirat für Erd- und Grundbau

- (1) Die BKV richtet Ausschüsse ein, die dem Vorstand zuarbeiten. Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden von den Ausschüssen in deren konstituierenden Sitzungen gewählt. Diese Personen sollen Mitglied einer Länderkammer sein. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten der BKV im Benehmen mit dem Vorstand.
- (2) Die BKV bildet in der Regel Ausschüsse für
 - 1. Haushalt und Finanzen,
 - 2. Berufsrecht.
 - 3. Sachverständigenwesen,
 - 4. Landesbauordnung,
 - 5. Wettbewerbswesen.

Weitere Ausschüsse können von der BKV eingerichtet werden.

- (3) Der Vorstand kann den Ausschüssen Themen zur Beratung zuweisen. Einzelheiten ihrer Tätigkeit regelt die Geschäftsordnung der Ausschüsse und Arbeitskreise.
- (4) Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen besteht aus 4 Mitgliedern: dem Vorsitzenden und 3 Beisitzern. Sie werden von der BKV gewählt, gehören nicht dem Vorstand an und müssen Mitglieder in einer Mitgliedskammer sein. Dieser Ausschuss berät den Vorstand in Haushalts- und Finanzfragen. Er nimmt in der BKV Stellung zum Haushaltsentwurf. Seine Stellungnahme ist vor Beschlussfassung über den Haushalt in der BKV zu behandeln. Näheres regelt die Haushalt- und Kassenordnung.
- (5) Die Amtszeit der Ausschüsse beträgt 4 Jahre, sofern von der BKV keine andere Amtszeit beschlossen wird. Die Amtszeit soll gleichzeitig mit der Amtszeit des Vorstandes beginnen und enden.



- (6) Zur Beratung des Vorstandes kann der Vorstand befristet Arbeitskreise bilden, Der Präsident berichtet über die Tätigkeit der Arbeitskreise in der BKV. Arbeitskreise werden aufgelöst, wenn deren Auftrag erfüllt oder erledigt ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Ausschüsse und Arbeitskreise.
- (7) Die BlngK unterhält einen Beirat für Erd- und Grundbau, dessen Mitglieder auf Vorschlag der Länderkammern vom Vorstand im Einvernehmen mit den dafür zuständigen Stellen auf Bundes- und Landesebene bestellt werden. Er beurteilt die Qualifikation von Antrag stellenden Ingenieuren für die von der BlngK zu führende Liste der "Anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau". Die Arbeit regelt eine Geschäftsordnung.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Die Bundeskammerversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Ihre Aufgaben sind:
 - zu prüfen, ob die Kasse ordnungsgemäß und sorgfältig geführt ist,
 - zu überprüfen, ob die Mittel sachgerecht und entsprechend dem Haushaltsplan unter Beachtung wirtschaftlicher Haushaltsführung eingesetzt wurden,
 - der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 12 Geschäftsstelle

Die Bundesingenieurkammer unterhält in Berlin die Bundesgeschäftsstelle. Sie untersteht der Aufsicht des Vorstandes und der Weisung des Präsidenten. Sie wird von einem Geschäftsführer geleitet, der vom Vorstand bestellt ist.

§ 13 Information durch die BlngK

- (1) Die BlngK gibt ein Publikationsorgan heraus, das "Deutsche Ingenieurblatt".
- (2) Das "Deutsche Ingenieurblatt" wird von den Mitgliedskammern für deren Mitglieder bezogen.
- (3) Der Bezug des "Deutschen Ingenieurblattes" ist im Beitrag eingeschlossen.



§ 14 Auflösung der Bundesingenieurkammer

- (1) Die Auflösung der BlngK kann nur von einer außerordentlichen BKV beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird. In der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist besonders auf die beabsichtigte Auflösung hinzuweisen.
- (2) Die BlngK kann bei der ersten Abstimmung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der möglichen Stimmen aufgelöst werden.
- (3) Bei einer zweiten Abstimmung innerhalb eines Jahres genügt zur Auflösung eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet.
- (4) Im Auflösungsbeschluss ist über die Verwendung des Vermögens das Nähere zu bestimmen.
- (5) Der Vorstand hat nach erfolgtem Beschluss über die Auflösung einen Liquidator zu bestellen und die Löschung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.